

Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten nachstehende allgemeine Bedingungen für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen. Von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

1. Vertragsgegenstand

Optical Art GmbH, nachfolgend Auftragnehmer genannt, bietet im Wesentlichen die Herstellung von Filmen mit speziellem Equipment an, die Postproduktion und Beratung im Trick- und Special-Effects Bereich, das Kopieren und Bearbeiten fremder Filme, digitaler und analoger Datenträger, Vermietung von Schnittplätzen sowie weitere Leistungen im kreativen und Medienbereich an.

2. Geltungsbereich

Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge, ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Stehen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Bedingungen unserer Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten, im Widerspruch, so gehen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, auch wenn wir denen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter nicht widersprechen.

3. Berechnung und Zahlung

Für die Berechnung gelten unsere am Liefertag gültigen Preise. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer. Unsere Rechnungen sind unverzüglich nach Erteilung ohne jeden Abzug zahlbar. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferbedingungen

Fristen und Termine sind wegen der kreativen und künstlerischen Dienstleistungen stets voraussichtliche Zeitangaben. Sie beginnen mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten, sowie der Erfüllung aller seitens des Auftraggebers zu erbringenden Mitwirkungspflichten oder gegebenenfalls behördlichen oder sonstigen Genehmigungen. Fixe Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Besteller ist insbesondere verpflichtet:

- für vollen Versicherungsschutz der uns übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen,
- ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Filmmaterial, z. B. Sicherheits-Zweitmaterial oder Muster, zur Verfügung zu halten. Die Prüfung und Begutachtung der uns übergebenen Filme, bzw. digitalen oder analogen Datenträgern, ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt sind.
- unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen.
- eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis mit diesen AGB Sorge zu tragen.
- unsere Anfragen innerhalb einer ihm zur ausdrücklichen Erklärung eingeräumten angemessenen Frist zu beantworten; dies gilt insbesondere hinsichtlich Erklärungen, welche die Entlastung unseres Lagers von Bild- und Tonträgern betreffen.

6. Legitimation des Bestellers / Einlagerers, Urheberrechte

Der Besteller übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen oder Ausgangsmaterialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und sichert zu, dass behördliche Maßnahmen und gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Besteller bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen uns erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit verbundenen Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist und das insbesondere auch die GEMA-Rechte gewahrt sind. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Anweisungen sind wir berechtigt, den Einlagerer (bei 2 oder mehr Einlagerern jeden einzelnen Miteinlagerer) als

kopierberechtigt und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen. Sofern nicht anders vereinbart ist, verbleiben die anlässlich der Herstellung und Bearbeitung von Produkten und Werken entstehenden Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrechte bezüglich sämtlicher Verwertungsarten bei uns. Dem Einlagerer ist bekannt, dass auch bei technisch korrekter Lagerung mit zunehmender Zeit Mängel auftreten können.

7. Vorzeitige Fälligkeit

Im Falle einer Vertragsverletzung, einer Änderung in den Firmenverhältnissen oder einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, sind wir berechtigt, unsere Gesamtforderung vorzeitig fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller mit Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, wenn er Schecks oder Wechsel nicht bezahlt oder mangels Zahlung zu Protest gehen lässt, wenn er zahlungsunfähig wird, Moratoriumsverhandlungen einleitet oder wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren von ihm oder dritten beantragt wird.

8. Mängelrüge, Farbbestimmung, Gewährleistung

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Ware, unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände, zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der Abnahme an, in sechs Monaten. Mit der Entgegennahme gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens, die Ware innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt nicht ausdrücklich beanstandet. Erfolgt keine Auslieferung und wird der Besteller von uns schriftlich über die Fertigstellung informiert, gilt die Abnahme drei Wochen nach Erhalt des Schreibens als erfolgt, wenn der Besteller, trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens, die Ware nicht innerhalb dieser drei Wochen ausdrücklich beanstandet. Eine Zahlung des Bestellers bedeutet keinen Verzicht auf das Rügerecht.

- Die Beurteilung von Farben ist subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen sind wir, falls keine genauen Anweisungen des Bestellers vorliegen, für die Abstimmung der Farben bei der Ausführung des Auftrags nach unserem Ermessen zuständig. Für material- oder prozessbedingte Farb-, Helligkeits- und Signalschwankungen gelten die handelsüblichen Schwankungen.

- Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Die Mängelhaftung erlischt, wenn der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen vornimmt bzw. vornehmen lässt. Lediglich bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns, hat der Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

9. Sicherungsrechte

Nachstehende uns eingeräumte und zu übertragende Rechte dienen zur Sicherung sämtlicher aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns bestehenden oder sich ergebenden Forderungen, bis zu deren vollständiger Tilgung, unbeschadet uns zustehender gesetzlicher Sicherungsrechte. Wir sind berechtigt, diese Sicherungsrechte auch durch freihändige Veräußerung und ohne Rücktritt vom Vertrag auszuüben. Bei Entgegennahmen von Wechseln und anderen Kundenpapieren, einschließlich etwaiger Prolongation, erfolgt die Tilgung auch insoweit erst mit endgültiger, voller Bareinlösung. Sicherheitsübereignung: Der Besteller übereignet uns hiermit alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in unseren Besitz gelangten Gegenstände, insbesondere Bild- und Tonträger, einschließlich etwaiger Anwartschaften.

10. Eigentumsvorbehalt

An allen von uns gefertigten und gelieferten Gegenständen steht uns bis zur Befriedigung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller das Eigentum zu. Eine Weiterveräußerung ist nur mit unserer vorherigen Einwilligung zulässig. Der Besteller ist nicht berechtigt, von uns gelieferte oder gefertigte Gegenstände vor deren Bezahlung zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändung durch dritte Gläubiger ist unverzüglich mitzuteilen. Forderungen aus der Weiterveräußerung der bearbeiteten oder unverarbeiteten Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller. Bei dem Besteller eingehende Zahlungen werden von diesem treuhänderisch vereinnahmt und für uns verwaltet bzw. sind unverzüglich an uns abzuführen.

11. Ausführungsregelungen

In allen genannten Fällen ist der Besteller verpflichtet, uns unaufgefordert von jeder Veränderung der uns zur Sicherung zustehenden Rechte, Gegenstände und Forderungen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unverzüglich Mitteilung zu machen. Auf Anforderung hat der Besteller uns unverzüglich die Unterlagen, Rechnungskopien usw. aller unserer Sicherungsrechte berührenden Geschäfte zu übersenden. Wir sind berechtigt, Dritte von unseren Eigentums- und Nutzungsrechten sowie Drittschuldner von den Forderungsabtretungen zu unterrichten. Eine Verpfändung unseres Sicherungsgutes ist unzulässig, ein Pfändungsversuch Dritter ist uns unverzüglich anzuzeigen. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten verpflichtet.

12. Haftung (vertragliche und außervertragliche)

Für unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand – gilt:

- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Verletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Wir haften für sonstige von uns schuldhaft verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen, die an uns zur Bearbeitung übergebenen Materialien entstehen, auf die Wiederherstellung oder Ersetzung durch uns, soweit uns dies aufgrund von Negativen, Kopien, oder sonstigen Ausgangsmaterial des Bestellers in unserem Betrieb technisch möglich ist und soweit es sich nicht um einen bei der Versendung eingetretenen Schaden handelt. Ist uns die Wiederherstellung oder Ersetzung unter den genannten Voraussetzungen nicht möglich, haften wir auf den Materialwert des Trägermaterials gleicher Art und Länge.

- In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streiks und Aussperrung, haften wir nicht.

- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Schecklagen), sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Auf die Vertragsbeziehungen, auch zu ausländischen Bestellern, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.